

des auch im Frieden bestehendes Landeskollegium ist, sondern es besteht nur so lange, als der Krieg währt. Im siebenjährigen Kriege hatte das Feld:Kriegs:Kommissariat eine große und ausgedehnte Gewalt, in dem gegenwärtigen aber, und schon in den vorhergehenden Kriegen ist seine Gewalt und sein Ansehen sehr eingeschränkt. Konnte es ehemals eigenmächtig verfahren, und stand es bloß unmittelbar unter den Befehlen des Königs, so hängt es jetzt nicht nur von den Befehlen des kommandirenden Generals der Armee, des Herzogs von Braunschweig, sondern auch von dem Ober:Kriegs:Kollegium, und besonders von dessen Präsidenten, dem dirigirenden Staats: und Kriegsminister, Grafen von der Schulenburg:Kehnert ab. Da aber das Ober:Kriegs:Kollegium, das aus mehreren Departements besteht, deren jedes seine eigenen Geschäfte hat, die in den Krieg ziehenden Truppen nicht begleiten kann, auch der Kriegsminister selbst nicht beständig bey der Armee ist, so sind zwey Assessores des Ober:Kriegs:Kollegiums, einer von dem Departement, das die Verpflegung